

Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen

Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene

Antimuslimische Einstellungen sind in Deutschland und Österreich weit verbreitet. Zu diesem Ergebnis kommen repräsentative Studien für beide Länder. Fast die Hälfte (46,8 Prozent) der Befragten gibt laut Leipziger Autoritarismus-Studie 2020¹ an, sich „durch die vielen Muslime manchmal wie ein Fremder im eigenen Land“ zu fühlen. Die Ergebnisse einer 2018 in Österreich durchgeführten Studie² zeigen, dass 79 Prozent der Menschen in Österreich eine stärkere Beobachtung islamischer Gemeinschaften befürworten und 59 Prozent befürchten, dass unter Muslim*innen Terrorist*innen sind: Einstellungen, die auch auf politische und mediale Diskurse zurückgeführt werden können. Die Anschläge in Hanau und Halle sowie die rechtsextreme Mordserie des NSU markieren dabei Zäsuren, die auch in die öffentliche Wahrnehmung gelangten. Antimuslimisch motivierte physische und psychische Übergriffe und Diskriminierungen im Bildungsbereich, im Gesundheitswesen, auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt und im öffentlichen Raum sind seit Jahren auf einem hohen Niveau.³ Das deutsche Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat registrierte 2020 bundesweit mindestens 1129 islamfeindliche Straftaten (vorläufiger Stand).⁴

Eine Erhebung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) lässt jedoch eine weitaus höhere Dunkelziffer annehmen.⁵

Die Prävention und der Schutz vor antimuslimischen Übergriffen und Diskriminierungen setzen Klarheit über das Phänomen und das tatsächliche Ausmaß voraus. Hierfür sind zum einen ein einheitliches und etabliertes Verständnis von antimuslimischem Rassismus als auch Indikatoren notwendig, die dazu dienen, einen antimuslimischen Gehalt einer Handlung in der Praxis zu identifizieren und einzuordnen. Zum anderen ist hierfür eine systematische, flächendeckende und kohärente Erfassung von antimuslimisch motivierten Vorfällen notwendig. Das Fehlen von verlässlichen, disaggregierten und systemisch erfassten Fallzahlen in Deutschland und Österreich verzerrt die Darstellung des Ausmaßes und der Quantität rassistisch motivierter Diskriminierungen und Übergriffe. Das vorliegende Papier stellt eine Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus sowie Indikatoren zum Erkennen von antimuslimischem Rassismus⁶ vor, die in Zusammenarbeit mit Expert*innen, Beratungs- und Antidiskriminierungsstellen aus Deutschland und Österreich entwickelt wurden.

Zentrale Handlungsempfehlungen

→ **Einheitliches und etabliertes Begriffsverständnis:** Um Menschen vor Diskriminierung und Übergriffen zu schützen, braucht es eine etablierte und anerkannte Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus. Bestehende Bemühungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU- und nationalstaatlicher Ebene sollen berücksichtigt und Expert*innen aus diesen Gruppen bei der Entwicklung einer Arbeitsdefinition miteinbezogen werden. Zudem bedarf es einheitlicher Indikatoren zur Erfassung des antimuslimischen Motivs bei Diskriminierungen und Übergriffen.

→ **Einheitliche Erfassung von antimuslimischem Rassismus:** Antimuslimische Übergriffe ober- und unterhalb der Strafbarkeit sowie antimuslimisch motivierte Diskriminierung müssen besser erfasst werden. Es bedarf eines bundesweiten Meldesystems mit einer umfassenden und einheitlichen Aufzeichnungs- und Datenerhebungspolitik. Zusätzlich bedarf es einer einheitlichen Falldokumentation durch die Beratungsstellen, die nachhaltig und langfristig finanziert werden muss.

→ **Nachhaltige Finanzierung von Beratungsstellen:** Um betroffene Personen⁷ emotional und finanziell zu entlasten und vor sekundärer Viktimisierung zu schützen, sollen betroffene Personen die Möglichkeit haben, Übergriffe über Beratungsstellen an die Polizei und die Staatsanwaltschaft melden zu können und im Strafverfahren von Beratungsstellen vertreten werden zu können. Um dies zu ermöglichen, braucht es sowohl eine rechtliche Grundlage als auch eine nachhaltige und institutionelle Finanzierung von Beratungsstellen. Diese Maßnahme würde auch zur Behebung der Dunkelziffer beitragen, da die Meldung von Übergriffen niederschwelliger gestaltet werden würde.

Ausgangslage

Muslim*innen und als solche gelesene Personen sind häufig von intersektionaler Diskriminierung und Übergriffen betroffen. Das heißt, dass verschiedene Diskriminierungsgründe wie Religion, Herkunft oder Geschlecht zusammenwirken können. Antimuslimischer Rassismus kann unabhängig davon vorliegen, ob die Person praktizierende*r Muslim*in ist oder eine Aussage sich explizit auf den Islam bezieht. Für Beratungseinrichtungen und Beamt*innen im Strafvollzugssystem kann das korrekte Erkennen und Erfassen des antimuslimischen Gehalts einer Handlung deshalb oft herausfordernd sein.

Eine von CLAIM durchgeführte Studie⁸ zeigt, dass Beratungsstellen in Deutschland teils wenig auf Betroffene von antimuslimischem Rassismus ausgerichtet sind – so hat z.B. die Hälfte der 72 befragten Stellen kein Verfahren, um antimuslimischen Rassismus zu identifizieren, knapp ein Drittel hat im Team weder Berater*innen, die zu antimuslimischen Rassismus spezifisch geschult sind, noch Berater*innen, die persönliche oder familiäre Bezüge zum Themenfeld haben bzw. muslimische Communities sehr gut kennen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung in der Anwendung des Artikel 14 EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle notwendigen Schritte einzuleiten, ein mögliches Vorurteilmotiv von Straftaten sichtbar zu machen und solche Taten stärker zu bestrafen. Ebenso verpflichtet die EU-Richtlinie „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ Mitgliedstaaten, Opfer von Straftaten einer individuellen Begutachtung zu unterziehen, um ein Vorurteilmotiv kenntlich zu machen.⁹

Ungeachtet bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen implizieren Studien, dass Vorurteilsmotive von Sicherheitsbehörden oft nicht erfasst oder ermittelt werden (können). Laut der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) erfasste das österreichische Innenministerium für das Jahr 2019 sechs Fälle antimuslimisch motivierter Hassverbrechen (Fallzahlen für 2020 liegen derzeit noch nicht vor, Stand: April 2021). Zivile Beratungsorganisationen verzeichneten nach Angaben der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hingegen 113 Fälle antimuslimisch motivierter Hassverbrechen für denselben Zeitraum in Österreich. Ein fehlendes Verständnis von antimuslimischem Rassismus bei Sicherheitsbehörden kann dazu führen, dass das Vorurteilmotiv einer Straftat nicht erkannt oder bei Ermittlungen nicht berücksichtigt und somit nicht erfasst wird. Mit spezifischen Schulungen von Beamt*innen sowie der Überarbeitung von Vernehmungstools und der Polizeidatenbank versucht das österreichische Bundesinnenministerium (BMI), die Erfassung von Hassverbrechen zu verbessern. In Deutschland werden seit 2017 islamfeindliche Straftaten separat im Rahmen des Themenfeldkataloges der

Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) erfasst. Für eine bundesweit einheitliche Erfassung der Angriffe nutzen die Behörden seit 2019 einen sogenannten Angriffszielkatalog. Trotz der genannten Bestrebungen in beiden Ländern zeigen Studien, dass aufgrund von institutionellem Rassismus¹⁰, des Fehlens eines intersektionalen Verständnisses¹¹ von Rassismus und fehlender Kooperationen mit Beratungsstellen Rechte von betroffenen Personen verletzt und/oder nicht durchgesetzt werden können. Aufseiten der Sicherheitsbehörden umfasst dies, dass Betroffene eine sekundäre Viktimisierung durch die Polizei erfahren können, rassistische Tatmotive nicht erfasst und/oder nicht rechtmäßig ermittelt werden und/oder zur Anzeige gebrachte Strafdelikte mit vermeintlich rassistischem Tatmotiv frühzeitig eingestellt werden.¹²

Beratungsstellen müssen mit Kompetenzen ausgestattet werden, Fälle an die Polizei weiterzuleiten und betroffene Personen in Strafprozessen zu repräsentieren. Dies würde für betroffene Personen eine emotionale und finanzielle Entlastung darstellen. Beispielhaft hierfür ist Belgien, wo Ombudsstellen für die Betroffenen eine Beschwerde einreichen und mit der Zustimmung der Betroffenen ein (zivil- und strafrechtliches) Verfahren einleiten können.¹³ Eine umfassende Aufklärung des Tatvorgangs ist darüber hinaus notwendig, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden können und festgestellt wird, ob und inwieweit den Betroffenen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Für die Bewertung von Übergriffen und Diskriminierungen auf ihren antimuslimischen Gehalt hin sind sogenannte Voreingenommenheits-Indikatoren (hier als Indikatoren bezeichnet) ein essenzielles Werkzeug. Indikatoren sind objektive Tatsachen, Umstände oder Muster, die mit einer diskriminierenden oder übergriffigen/gewaltvollen Handlung einhergehen und die allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen oder Straftaten darauf hindeuten, dass die Handlung des Täters ganz oder teilweise durch irgendeine Form der Voreingenommenheit motiviert war. Indikatoren können jedoch nur hilfreich sein, wenn ein umfassendes Verständnis von antimuslimischem Rassismus vorliegt.

Zu unterstreichen ist, dass antimuslimischer Rassismus auf vielfältige Weise und unterschiedliche Form Ausdruck findet und sich nicht in den hier fokussierten Ausdrucksformen „Übergriffe“ und „Diskriminierungen“ erschöpft. Aufgrund dieser diskursiven Betrachtung sind die hier vorgestellten Indikatoren nicht als geschlossene Gruppe zur Identifikation von antimuslimischem Rassismus zu betrachten sondern als Leitfaden für die Erfassung gedacht.

Begriffsverständnis von antimuslimischem Rassismus: Eine Arbeitsdefinition

Im Rahmen des EU-Projekts „I Report“ führte Dr. Farid Hafez von der Paris-Lodron-Universität Salzburg eine Studie zur Entwicklung einer Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus durch. Für die Erarbeitung der Definition wurden ebenso Expert*innen aus Wissenschaft und Beratungspraxis als auch Politik miteinbezogen. Die so entstandene Arbeitsdefinition wird nicht als abgeschlossenen betrachtet, sondern leistet vielmehr einen Beitrag für vergleichbare Bestrebungen auf Bundes- und EU-Ebene.

Antimuslimischer Rassismus wird demnach definiert „als eine Form des Rassismus, der sich speziell gegen Muslim*innen oder solche

wahrgenommene richtet. Antimuslimischer Rassismus beschreibt ein Dominanzverhältnis, das sich direkt gegen Individuen wie auch Gruppen und Einrichtungen richtet, die sich selbst als muslimisch sehen oder durch Fremdzuschreibung als muslimisch markiert werden. (...) Antimuslimischer Rassismus kann sich auf unterschiedliche Art und Weise manifestieren, wie etwa in der Diskriminierung, durch Hasskriminalität, im Gesprochenen sowie in Handlungen von Privatpersonen, Gruppen wie auch Institutionen. Damit manifestiert sich antimuslimischer Rassismus als Strukturelement einer Gesellschaft, auf institutioneller Ebene, auf diskursiver Ebene wie auf individueller Ebene.“

Indikatoren zur Erfassung von antimuslimischem Rassismus

Die hier vorgestellten acht Indikatoren sind an die „bias indicators of anti Muslim hate crimes“¹⁴ des Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) angelehnt, die Behörden helfen sollen, antimuslimische Motive in Straftaten zu erkennen und somit Hasskriminalität effektiver zu erfassen. Die Entwicklung der Indikatoren geht auf die langjährige Arbeit des ODIHR zurück, an der staatliche als auch zivilgesellschaftliche Stellen beteiligt waren. Die Indikatoren wurden gemeinsam mit Antidiskriminierungs-, Beratungs- und Dokumentationsstellen aus Österreich und Deutschland weiterentwickelt und auf Diskriminierungen ausgeweitet. Hierbei wurden die Indikatoren um Fragen ergänzt, die Organisationen und Behörden helfen sollen, ein antimuslimisches Motiv zu erkennen. Die angeführten Fragen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können je nach Kontext erweitert und angepasst werden.

Antimuslimische Motive bei Übergriffen auf geflüchtete Menschen und/oder Menschen mit Migrationsbiografie

In der medialen und politischen Verknüpfung der Themen islamische Religion und Migration/Integration zeigt sich vor allem seit den Terroranschlägen des 11. September 2001 eine massive Verschiebung des Diskurses, im Zuge dessen aus ehemaligen „Gastarbeitern“, „Türken“ und „Ausländern“ zunehmend „Muslime“ geworden sind¹⁵ – mit Auswirkungen auf die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung von Menschen mit Migrationsgeschichte.

Diese Verknüpfung lässt sich auch in Diskursen erkennen, die die Ankunft einer Vielzahl geflüchteter Menschen im Sommer 2015 mit der Begründung problematisierten, dass deren Herkunft aus muslimisch geprägten Ländern oder deren vermeintliche Religionszugehörigkeit zum Islam eine integrations- und sicherheitspolitische Herausforderung darstelle.¹⁶

Diese diskursiven Verknüpfungen drücken sich in negativen Einstellungen und Haltungen gegenüber geflüchteten Personen aus¹⁷ und basieren auf rassistischen und islamfeindlichen Zuschreibungen auf Muslim*innen.

Um ein antimuslimisches Motiv zu erkennen, ist es deshalb wichtig, zu berücksichtigen, dass Personen aufgrund phänotypischer Merkmale, dem Namen, der Sprache, zugeschriebener/tatsächlicher Herkunft und/oder Aufenthaltsstatus als muslimisch wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob eine Glaubenszugehörigkeit besteht. Das bedeutet, dass insbesondere geflüchtete Menschen aus muslimisch geprägten Ländern und/oder Menschen mit Migrationsbiografie aus muslimisch geprägten Ländern muslimisch gelesen werden (können).

Bei Übergriffen und Diskriminierungen, die antimuslimisch motiviert sind, wirken angebliche/tatsächliche religiöse und angebliche/tatsächliche ethnische Zugehörigkeit daher oft zusammen. Der Fokus auf nur auf ein Motiv (entweder ethnische Zugehörigkeit oder religiöse Zugehörigkeit) kann dazu führen, dass das antimuslimische Motiv unerkannt bleibt – obgleich es ggfs. schwerer wiegt. Im Folgenden werden daher Indikatoren für eine Analyse vorgestellt, die das Erkennen eines antimuslimischen Motivs bei Übergriffen auf geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationsbiografie aus muslimisch geprägten Ländern unterstützen sollen.

Indikator 1: Wahrnehmung der betroffenen Person und/oder Zeug*innen

Ein Indikator, der sofort sichtbar ist und der im Erfassungsprozess besonders berücksichtigt werden sollte, ist die Wahrnehmung des Vorfalls durch die betroffene Person und/oder eine/s/r Zeug*in.

- Glaubt die betroffene Person oder Zeug*in, dass der Vorfall antimuslimisch motiviert war?
- Beinhalten die Informationen der betroffenen Person Hinweise auf ein weiteres Vorurteilsmotiv? Könnte es sein, dass die Person zur Zielscheibe aufgrund der Überschneidung von mehreren Identitätskategorien (z.B. Schwarze*r Muslim*in) wurde?

Indikator 2: Kontext

Es kommt oft vor, dass betroffene Personen nicht muslimisch sind und daher ausschließen, dass sie als Muslim*in gelesen werden, z.B. aufgrund des Sprachgebrauchs oder Aussehens. Zutreffen kann das unter anderem auf kopftuchtragende Jüdinnen* oder Turban tragende Sikhs.

- Wurde die betroffene Person als – tatsächlich oder vermeintlich – muslimisch gelesen? Beispiele sind unter anderem: Kleidung (z.B. Kopftuch, Dastar (Sikh-Turban), Thobe etc., lange, als muslimisch markierte Kleidung, Burkini), Aussehen wie das Tragen eines Vollbartes, der Sprachgebrauch zum Zeitpunkt des Vorfalls und/oder der Name.
- Engagiert sich die betroffene Person für muslimische Communities oder ist sie im politischen oder aktivistischen Bereich bspw. mit Bezug zum Themenfeld Islam- und Muslimfeindlichkeit/antimuslimischer Rassismus oder generell mit Bezug zur Antirassismuserbeit tätig?
- Kam es zu Aussagen und/oder gab es Symbole, Zeichen, ein Manifest oder schriftliche Kommentare, die auf ein antimuslimisches Motiv deuten? Zum Beispiel: „Alle Muslime sind Terroristen“ oder Aussagen, die Migration mit „Islamisierung“ gleichsetzen.
- Handlungen können sich auch gegen ein/e/n Einrichtung/Organisation/Verein oder Geschäft richten. Um den antimuslimischen Gehalt zu erfassen, ist es auch hier wichtig, den Kontext zu berücksichtigen. Wurde das Geschäft/Einrichtung/Verein bspw. aufgrund des Namens als muslimisch gelesen? Lassen Beschmierungen/ Sticker oder Graffiti auf ein antimuslimisches Motiv deuten („Islamisierung nicht mit uns“, ein Slogan der Identitären Bewegung)? Wird der Name der Besitzer*innen muslimisch gelesen und ist sichtbar (z.B. durch Beschilderungen einer Einrichtung wie bspw. im Falle einer Ärzt*innenpraxis)?

Indikator 3: Ort

Die Frage nach dem örtlichen Bezug – der Umgebung, in der die Handlung stattgefunden hat – kann aufschlussreich sein, um das Motiv einzuordnen.

- Ereignete sich der Vorfall in der Umgebung einer Moschee oder islamischen Bildungseinrichtung?
- Hat der Vorfall an einem als potenziell muslimisch gelesenen Ort stattgefunden? Beispiele: Café („Shisha-Bar“), Kulturverein, Dönerstand, Restaurant oder Supermarkt, muslimisch gelesener Sportverein oder Asylunterkunft, Stadtteil mit einem erhöhten Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund etc.
- Fand der Vorfall in örtlicher Nähe zu einer Veranstaltung statt, die als Teil muslimischen Lebens wahrgenommen wurde und zum gleichen Zeitpunkt stattfand? Beispiel: Religiöse Zusammenkunft, Hochzeiten, Beerdigungen etc.

Indikator 4: Zeit

- Welche zeitlichen Bezüge lassen sich zu Ereignissen (religiöser oder nicht-religiöser Natur) und/oder öffentlich wahrgenommen Diskursen mit Bezug zu Islam und Muslim*innen identifizieren?
- Beispiele: Freitagsgebet, Fastenbrechen im Ramadan, islamische Feiertage, Wahlkampfwerbung, Diskurse im Rahmen des Wahlkampfes oder öffentlich wahrgenommene Diskurse, die Islam und Muslim*innen in besonderer Art und Weise einseitig und pauschal problematisieren etc.
- Hat sich der Vorfall während oder kurz nach einer Kundgebung, Demonstration oder Veranstaltung ereignet, auf der rassistisches oder rechtsextremistisches Gedankengut verbreitet wurde? Wurden z. B. an dem Tag, an dem eine Pegida-Demonstration stattfand, die Fenster eines türkischen Restaurants eingeschlagen?
- Wichtiger Hinweis: Dieser Indikator kann auch als Zeitraum im Nachgang zu Analyse Zwecken herangezogen werden, um zu beobachten, ob der Anstieg der Fallzahlen mit einem Geschehen korreliert, wie z.B. der Jahrestag eines rassistischen Attentats. Leitfragen könnten sein:
- Fand die Tat zu einem Zeitpunkt statt, an dem Islam, Muslim*innen, muslimisches Leben oder geflüchtete Personen negativ in den Medien oder politischen Wahlkampagnen dargestellt wurden?
- Hat eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens (z. B. Politiker*in) kürzlich eine abwertende Stellungnahme zu Personen muslimischen Glaubens, geflüchteten Personen oder dem Islam abgegeben?

Indikator 5: Drohungen

- Gab es im Vorfeld mündliche oder schriftliche antimuslimische Drohungen gegen die betroffene Person oder Einrichtung?
- Gab es vorher oder nachher einen Auftritt bzw. Aufruf in sozialen Medien gegen geflüchtete Personen oder Personen muslimischen Glaubens und /oder den Islam (z.B. Identitäre, Pegida, NPD)?

Indikator 6: Intersektionalität

Die Mehrfachauswahl von Diskriminierungsgründen/ Vorurteilsmotiven (ethnische Zugehörigkeit und Religion und Gender) ist zentral, denn Menschen, die als zugehörig zu mehreren marginalisierten Identitäten wahrgenommen werden, haben ein erhöhtes Risiko, Betroffene von antimuslimischem Rassismus zu werden. Die Verschränkung von diversen sozialen Kategorien wie z.B. Rasse¹⁸, Religion, Aufenthaltsstatus, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung und anderen Identitätsachsen schafft zudem eine ganz spezifische Viktimisierung durch ein antimuslimisch-rassistisches Hassverbrechen. Exemplarische Fragen lauten:

- Wie identifiziert sich die Person selbst?
- Gibt es weitere Identitätsmerkmale, die im Viktimisierungsprozess eine Rolle gespielt haben (z.B. Alter, Geschlechtsidentität, Behinderung, sexuelle Orientierung)?
- Gab es Aussagen, Symbole, Zeichen, Nachrichten oder ein Manifest, das auf ein weiteres Vorurteilsmotiv des Vorfalls hindeutete (Antisemitismus, Antischwarzer Rassismus, Antiziganismus, Ableismus, Homo- und Transphobie, etc.)?

Indikator 7: Täter*in

Die Erfassung dieses Indikators dient auch zu Analysezwecken, um Täter*innengruppen und Viktimisierungsprozesse besser zu verstehen.

- Weist der/die Täter*in einen Bezug zu organisierten extremistischen Gruppen und/oder rechtspopulistischen Bewegungen, Organisationen und Parteien auf (NSU 2.0, Pegida, Burschenschaften, in denen nachweisbar rechtsextremistisches und nationalistisches Gedankengut vertreten wird etc.)?

- Hat sich die Person in der Vergangenheit antimuslimisch geäußert (bspw. Internet, öffentliche Veranstaltung)?

Indikator 8: Muster von Vorfällen

- Weist der gemeldete Vorfall Ähnlichkeiten zu zuvor gemeldeten Fällen auf? Ähneln sich (Hass)botschaften nach der Art der verwendeten Farbe und/oder des Schreibmittels? Werden identische Signaturen wie bspw. „NSU 2.0“ oder Aufkleber der gleichen Gruppe verwendet?
- Findet der Vorfall immer am selben Ort oder wiederholt gegen dieselbe Person, Einrichtung oder Organisation statt? Dieser Indikator kann vor allem in der späteren Analyse hilfreich sein, wenn z.B. Beschmierungen an einem Ort wiederholt auftreten, aber die Inhalte nicht immer explizit antimuslimisch sind. Er kann auch wichtig dafür sein, Verbindungen und Muster zu identifizieren und festzustellen, ob die Taten von einer organisierten Gruppe ausgehen.

Beispiele für antimuslimische Übergriffe und Diskriminierungen aus der Beratungsarbeit aus der Sicht der Betroffenen

Beispiel 1: Herr C. arbeitet in einer Eisenfabrik und beklagt sich, dass ihm sein Chef Aufgaben übergibt, die zum einen nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegen und zum anderen für ihn als einzelner Arbeiter zu schwer sind.

Obwohl Herr C. das bei seinem Chef anmerkt und um zusätzliche Hilfe bittet, bürdet der Chef den Kolleg*innen ohne Migrationsbiografie diese Aufgaben nicht auf. Zusätzlich äußert der Chef gegenüber den Kolleg*innen mehrmals: „Der Araber kann das schon tun.“ Aufgrund dieser Arbeitsaufteilung gerät Herr C. wiederholt mit seinen Arbeitskolleg*innen in Konflikt. Zu einem späteren Zeitpunkt lauern sie ihm auf und bedrängen ihn damit, dass er nicht den „guten Muslim“ spielen soll, denn das sei er nicht. Daraufhin spricht Herr C. mit seinem Vorgesetzten über den Vorfall. Einer der Kollegen, der davon erfährt, sucht ihn auf und schlägt ihm mit dem Schaft eines Messers auf den Hinterkopf. Herr C. wird stark verletzt und wird drei Wochen krankgeschrieben. Es kommt zu keiner Anzeige. (Dokustelle Österreich, Fall 2019)

Beispiel 2: Eine Frau ist auf dem Weg vom Kindergarten zur U-Bahn-Station. Ein Mann macht beim Vorbeigehen „Pistolenfinger“ und Schussgeräusche, als er mit den Fingern auf sie zeigt. Die Frau konfrontiert ihn nicht und entfernt sich vom Geschehensort. Der Mann lacht auf eine hämische Art und Weise. Der Vorfall ereignet sich kurz nach der Berichterstattung rund um den Terroranschlag auf zwei Moscheen im neuseeländischen Christchurch. Die Frau meldete den Fall als antimuslimischen Übergriff. (Dokustelle Österreich, Fall 2019)

Beispiel 3: Die Kfz-Werkstatt eines Mechanikers mit türkischer Migrationsbiografie wurde wiederholt beschmiert. Die Beschmierungen lauteten „Ein Christ, der in der Osternacht keinen Muslim tötet, hat wohl in seinem Glauben versagt! Gott bei uns“, „Wir sind voll Hass“ (Dokustelle Österreich, Fall 2019).

Effektive Maßnahmen für die Prävention von antimuslimischen Übergriffen und Diskriminierungen

Arbeitsdefinition und Indikatoren zur Einordnung und Erfassung

Strategien gegen antimuslimischen Rassismus setzen Klarheit über das Phänomen voraus, weshalb eine etablierte und anerkannte Arbeitsdefinition, die antimuslimischen Rassismus auch in seiner intersektionalen, institutionellen und strukturellen Wirkungsweise begreift, essenziell ist. Bestehende Bemühungen der Europäische Kommission sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen auf nationalstaatlicher Ebene sollen berücksichtigt und Expert*innen aus diesen Gruppen bei der Entwicklung einer Arbeitsdefinition miteinbezogen werden. Zudem bedarf es einer einheitlichen auf Indikatoren gestützten Erfassung von Tatmotiven bei Diskriminierungen und Übergriffen für Beratungsorganisationen, Polizei und Justiz.

Verlässliche, disaggregierte und systemisch erfasste Fallzahlen sind eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung effektiver Strategien zur Prävention von antimuslimischem Rassismus und die Analyse der Wirksamkeit bestehender Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen und Diskriminierung.

Flächendeckende Erfassung

Eine einheitliche, flächendeckende und bundesweite Erfassung von antimuslimischen Vorfällen ermöglicht eine präzisere Einschätzung der Gefahrensituation für betroffene Communities und die Gesamtgesellschaft und bildet insbesondere die Grundlage für die Konzeption von Präventionsmaßnahmen.

Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

Es bedarf vieler zusammenhängender Schritte, um antimuslimische Übergriffe und Diskriminierung besser zu erfassen und dagegen vorzugehen. Eine einheitliche Arbeitsdefinition und Indikatoren gestützte Erfassung kann nur effektiv sein, wenn betroffene Personen niederschweligen Zugang zu rechtlicher und psychosozialer Beratung haben. Deshalb begreifen sowohl die OSZE als auch das ODIHR den Ausbau zivilgesellschaftlicher Beratungs-, Dokumentations- und Unterstützungsstrukturen für eine verbesserte Betreuung von Betroffenen als ausschlaggebend für die Bekämpfung von Hass- und Vorurteilsverbrechen.¹⁹ Community-basierte Beratungsstellen leisten hier bereits wichtige Arbeit. Es ist fundamental, diese flächendeckend auszubauen und mit den notwendigen Ressourcen auszustatten, um betroffene Personen besser unterstützen zu können. Um betroffene Personen emotional und finanziell zu entlasten, sollten sie die Möglichkeit haben, Übergriffe über Beratungsstellen an die Polizei melden zu können und auch im Strafverfahren von Beratungsstellen vertreten werden zu können. Um dies zu ermöglichen, braucht es sowohl eine rechtliche Grundlage

als auch eine nachhaltige strukturelle Finanzierung von Beratungsstellen. Dies würde auch helfen, der Dunkelziffer antimuslimischer Übergriffe entgegenzuwirken.

Empowerment von Betroffenen

Für Personen, die von antimuslimischen Rassismus betroffen sind, braucht es Empowerment und Aufklärungsangebote. Betroffene wissen häufig nicht, dass es rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei antimuslimischen Diskriminierungen und Übergriffen gibt und/oder wo sie Vorfälle melden können. Es braucht darüber hinaus auch Formate (bspw. Workshopangebote) für Betroffene, die Erfahrungsaustausch und Sensibilisierung zu Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus ermöglichen und über Handlungsmöglichkeiten im Falle eines Übergriffs und/oder einer Diskriminierung aufklären.

Rassismuskritisches Denken und Handeln fördern

Antimuslimischer Rassismus – ebenso wie Antisemitismus, Antiziganismus, Antischwarzer und Antiasiatischer Rassismus – ist ein Strukturmerkmal der gesamten Gesellschaft. Um effektiv gegen Rassismus vorzugehen, müssen deshalb sowohl individuelle als auch institutionelle und strukturelle Dimensionen berücksichtigt werden. Dabei müssen sämtliche Bereiche in den Blick genommen werden.

Ein wichtiger Schritt sind der Ausbau und die Förderung bestehender rassismuskritischer Bildungsangebote in allen Bereichen – vom Bildungs- bis in den Arbeits- und Gesundheitsbereich. Die Förderung von Toleranz, Solidarität und Zivilcourage sind Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer pluralistischen Demokratie.

Mit Blick auf den politischen und gesellschaftlichen Diskurs ist die Umsetzung der Empfehlung Nr. 15 Absatz 9 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) bedeutsam. Diese legt nahe, „Parteien und anderen Organisationen, die Hassrede gebrauchen oder die deren Gebrauch durch ihre Mitglieder nicht sanktionieren, jegliche finanzielle oder andere Form der Unterstützung durch öffentliche Einrichtungen zu entziehen und bei gleichzeitiger Achtung der Vereinigungsfreiheit die Möglichkeit vorzusehen, diese Organisationen unabhängig davon, ob sie von öffentlichen Einrichtungen in irgendeiner Weise unterstützt werden, zu verbieten und aufzulösen, wenn die Hassrede zu Gewalttaten, Einschüchterungen, Feindseligkeiten oder Diskriminierungen gegenüber jenen aufstacheln soll, die Ziel der Äußerung sind, oder nach vernünftigem Ermessen angenommen werden muss, dass sie diese Wirkung erzielt.“

Endnoten

- 1 Decker, O.; Brähler, E. (Hg.) (2020): „Autoritäre Dynamiken. Neue Radikalität – alte Ressentiments“, Leipziger Autoritarismus-Studie 2020, S. 64.
- 2 Aschauer, W. (2018): „Einstellungen zu Muslimen in Österreich – Ergebnisse des Sozialen Survey 2018“, S. 1. Online unter: ausdda.at/fileadmin/user_upload/p_ausdda/Documents/Einstellung_zu_Muslimen_in_OEsterreich.pdf
- 3 Mediendienst Integration (2021): „Infopapier Antimuslimischer Rassismus in Deutschland: Zahlen und Fakten“. Online unter: mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Infopapier_Antimuslimischer_Rassismus.pdf
- 4 Die Zahl 901 ist vorläufig, da erfahrungsgemäß Nachmeldungen hinzukommen. Die Zahl der Straftaten ergibt sich aus der Summe der vorläufigen Quartalszahlen für 2020. Die Linksfraktion erfragt diese quartalsweise: Bundestagsdrucksache 19/26359, S. 2; 19/24774, S. 2; 19/22886, S. 2; 19/20631, S. 2.
- 5 Die Erhebung ergab, dass nur eine*r von zehn muslimischen Befragten den jüngsten Vorfall einer hassmotivierten Belästigung bei der Polizei oder einer anderen Organisation/Stelle anzeigte. Nur vier von 100 muslimischen Befragten, die angaben, diskriminiert worden zu sein, meldeten dies einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung. European Union Agency for Fundamental Rights (2018): „Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse“, S. 11.
- 6 Die Indikatoren zum Erkennen von antimuslimischem Rassismus schließen antimuslimische sowie islamfeindliche Motive ein.
- 7 Mit der Bezeichnung betroffene Person oder Betroffene*r sind Personen gemeint, die einen antimuslimischen Übergriff oder eine Diskriminierung erlebt haben. Der Begriff „Opfer“ wird bewusst nicht gewählt, da dieser negativ konnotiert ist und oft Passivität, Wehrlosigkeit und Handlungsunfähigkeit suggeriert. Die Bezeichnung findet sich jedoch im Strafgesetzbuch und in EU-Richtlinien wieder, weshalb stellenweise der Begriff „Opfer“ verwendet wird. Die Begriffe „Opfer“, „Betroffene*r“ und „betroffene Person“ sind synonym zu verstehen.
- 8 Winterhagen, J. (2021): „Betroffene von antimuslimischem Rassismus unterstützen – Beratung nachhaltig ausbauen“, S. 3.
- 9 Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (2012). Online unter: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029&from=EN
- 10 European Network Against Racism (2019): „Racist Crime and Institutional Racism in Europe: ENAR Shadow Report 2014–18“.
- 11 European Network Against Racism (2020): „Hate crime provisions in EU member states: the importance of an intersectional approach to ensure victims’ rights“.
- 12 European Network Against Racism (2019): „Racist Crime and Institutional Racism in Europe: ENAR Shadow Report 2014–18“.
- 13 OSCE/ODIHR (2020): „Hate Crime Victims in the Criminal Justice System A Practical Guide“, S. 44.
- 14 OSCE (2018): „Anti-Muslim Hate Crime“. Online unter: osce.org/files/f/documents/1/6/373441_1.pdf
- 15 Shooman, Y. (2014): „»... weil ihre Kultur so ist«: Narrative des antimuslimischen Rassismus“. Transcript Verlag, Bielefeld, S.38.
- 16 Pickel G., Pickel S. (2019): „Der „Flüchtling“ als Muslim – und unerwünschter Mitbürger?“. In: Hidalgo O., Pickel G. (Hg.): Flucht und Migration in Europa. Politik und Religion. Springer VS, Wiesbaden.
- 17 Ebd.
- 18 Der umstrittene Begriff ‚Rasse‘ versteht sich als historisches und sozio-politisches Konstrukt, nicht als biologische Kategorie. ‚Rasse‘ ist ein Oberbegriff für alle sozio-politischen Kategorien, die in Deutschland und Österreich rassifiziert werden, wie etwa Ethnizität, Nationalität, Religion, Sprache, Kultur und Migrationsstatus. Siehe hierzu auch Barskanmaz, C. (2019): „Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse“.
- 19 OSCE/ODIHR (2020): „Hate Crime Victims in the Criminal Justice System A Practical Guide“, S. 116.

Über CLAIM

CLAIM vereint und vernetzt derzeit 47 muslimische und nichtmuslimische Akteur*innen der Zivilgesellschaft und bildet eine breite gesellschaftliche Allianz gegen antimuslimischen Rassismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit. CLAIM wird getragen von Teilseind e.V., gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Über I Report

I Report hat das Ziel, das Ausmaß antimuslimisch motivierter Übergriffe und Diskriminierungen besser zu erfassen, sichtbar zu machen und dadurch eine stärkere Sensibilisierung für antimuslimischen Rassismus in Deutschland, Österreich und Europa zu schaffen. Das Ziel ist eine bundesweite Datenbasis zu antimuslimischen Übergriffen und Diskriminierungen. I Report ist ein Projekt von CLAIM in Zusammenarbeit mit der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus (Dokustelle Österreich), der Paris Lodron Universität Salzburg und wird gefördert von der Europäischen Union im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014-2020) und der Stiftung Mercator.

Über das Meldeportal i-report.eu/melden können Betroffene und Zeug*innen seit Juni 2021 bundesweit online antimuslimische Fälle melden.

Die Unterstützung und der Aufbau zivilgesellschaftlicher regionaler Melde- und Unterstützungsnetzwerke soll nach der Pilotphase in Deutschland vorangetrieben werden und eine Aggregation bundesweiter Daten ermöglicht werden.

Das Meldeportal stellt dabei eine Ergänzung zu den wichtigen regional bestehenden Melde-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten dar.

Alle Informationen zu I Report unter i-report.eu

Impressum

Herausgeber Teilseind e.V.

Sitz des Vereins Heidelberg

Geschäftsführer Ethem Ebrem

Amtsgericht Mannheim, Registernummer: VR 700738

Verantwortlich

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit

Rima Hanano

Friedrichstraße 206, 10969 Berlin

claim-allianz.de

Das Policy Paper fasst zentrale Arbeitsergebnisse zusammen, die im Rahmen des EU-Projektes I Report erarbeitet wurden. Verfasst wurde das Policy Paper von Elisabeth Walser (Dokustelle Österreich).

Mitarbeit & Redaktion Güzin Ceyhan, Rima Hanano

Korrektur Felix Lindner

Gestaltung Matthias Jakubek, Brandherd.net



Gefördert von:



This project was funded by the European Union's Rights, Equality and Citizenship Programme (2014-2020)

